



Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln Achtung: Kopierkosten werden zukünftig ebenfalls überwiesen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie in jedem Jahr, können an unserer Schule auch im Schuljahr 2019/20 freiwillig Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden.

Geben Sie in jedem Fall das beiliegende Formular „Anmeldung“ bis zum **14.06.2019** an den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin Ihres Kindes zurück. Für Neuansmeldungen an der Schule soll das Formular im Sekretariat abgegeben werden.

Das **Entgelt für die Ausleihe** (für jeden Jahrgang wird ein Pauschalbetrag erhoben) muss für das Schuljahr 2019/20 bis zum **14.06.2019** entrichtet werden. Wer diese **Frist nicht einhält**, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf **eigene Kosten** zu beschaffen.

In jedem Fall ist die Gebühr für die Unterrichtskopien und Verbrauchsmaterialien zu überweisen. Sie wird nicht mehr im Unterricht eingesammelt. Die jeweiligen Beträge finden Sie in der beiliegenden Liste.

Die Zahlung ist durch Überweisung auf das folgende Konto vorzunehmen:

Volksbank Wildeshauser Geest
IBAN: DE93 2806 6214 0031 2347 00
BIC: GENODEF1WDH
Kontoinhaber: Land Niedersachsen / Gymnasium Wildeshausen

neu!

Auf dem Überweisungsträger ist der **Name und Vorname** des Schülers /der Schülerin sowie die **aktuelle** und die **künftige Klasse** anzugeben (soweit die künftige Klasse bekannt ist).

Beispiel:

Leihgebuehr Schulbuecher 2019/20 Max Muster aktuell 5c kuenftig 6c

Ausnahmeregelungen

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe von Lernmitteln wird für das Schuljahr 2018/19 freigestellt, wer **nachweist**, dass er am **14.06.2019 (=Stichtag)** zu einer der in Nr. 8 des Erlasses genannten Personengruppen gehört. Dies sind Personen, die zu einer der folgenden leistungsberechtigten Personengruppen gehören:

- nach dem SGB 2 (Grundsicherung für Arbeit Suchende)
- nach dem SGB 8 (Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird, also Heim- und Pflegekinder)
- nach dem SGB 12 (Sozialhilfe) oder
- nach dem Asylbewerbergesetz
- nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG).

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und am Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen.

Familien mit **drei oder mehr schulpflichtigen Kindern** (Nachweis durch Schulbescheinigung oder Schülerausweis erforderlich) müssen nur 80% des angegebenen Satzes bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter